jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/26 8ObS9/03m, 8ObS14/06a, 8ObS21/06f, 8ObS14/07b, 8ObS5/14i, 8ObS2/17b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2004

Norm

ABGB §879 A1a
IESG §1 Abs2

Rechtssatz

Dem Anerkenntnis verjährter Entgeltforderungen durch den Dienstgeber und dessen Erklärung, auf den Verjährungseinwand zu verzichten, kommt zwar im Verfahren gegen den Dienstgeber Relevanz zu, nicht jedoch bei der Entscheidung über das Zurechtbestehen von Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 9/03m
  Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObS 9/03m
- 8 ObS 14/06a
  Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObS 14/06a
- 8 ObS 21/06f
  Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 ObS 21/06f
  Ähnlich
- 8 ObS 14/07b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 ObS 14/07b
  Beisatz: Hier: Hier: Stundungsvereinbarung, die weitestgehend einem „Verjährungsverzicht" des Arbeitgebers entsprach (Wiedereinstellungszusage, die mehrfach verlängert wurde, ohne dass es je zu einer Fälligstellung der Beendigungsansprüche oder zu einer Wiedereinstellung gekommen wäre). (T1)
- 8 ObS 5/14i
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 ObS 5/14i
  Auch; Beisatz: Stundungsvereinbarungen, die im Ergebnis auf einen Verjährungsverzicht hinauslaufen, sind nur gegenüber dem Dienstgeber wirksam, haben aber keinen Einfluss auf das Bestehen von Ansprüchen auf Insolvenz?Ausfallgeld. (T2)
- 8 ObS 2/17b
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 ObS 2/17b
  Beis wie T2; Veröff: SZ 2017/19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118694

Im RIS seit

27.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at